



Verband der österreichischen Garten- und Landschaftsarchitekten in der IFLA
(International Federation of Landscape Architects)
1010 Wien, Parkring 12, (Österr. Gartenbaugesellschaft)
Tel. (0 22 2) 52 84 16

o.Univ.Prof.Dipl.Ing.H.Schacht
Präsident des Verbandes der
Österreichischen Garten und
Landschaftsarchitekten

An das
PRÄSIDIUM DES NATIONALRATES
PARLAMENT

Dr. Karl Rennerring 3
1017 - WIEN

Betrifft	GESETZENTWURF
Zi.	76. GE 9 88
Datum:	14. DEZ. 1988
Verteilt	14.12.88 <i>Stier</i>

Dr. Hohomatzel
Wien, 1988 12 13

Betr.: Stellungnahme zum ENTWURF EINES BUNDESGESETZES, MIT DEM
DAS WASSERRECHTSGESETZ 1959 GEÄNDERT WIRD .

Sehr geehrte Damen und Herren !

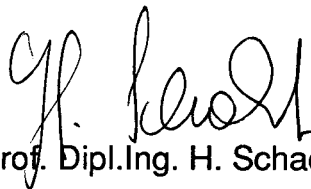
Mit Schreiben vom 29.9.1988 wurde der Verband Österreichischer Garten- und Landschaftsarchitekten (ÖGLA) vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft ersucht, aus seiner Sicht Stellung zur vorliegenden Wasserrechtsgesetz- Novelle (Entwurf) zu nehmen.

Der ÖGLA ist dieser Aufforderung gerne nachgekommen. Dies vor allem deshalb, weil wir meinen, daß gerade wasserbauliche Maßnahmen im weitesten Sinne - von Fließgewässerregulierungen und Wasserkraftnutzungen bis hin zum Landwirtschaftlichen Wasserbau - zu den nachhaltigsten Veränderungen des Landschaftshaushaltes und -bildes geführt haben. Da aus heutiger Sicht derartige Eingriffe einen ganz anderen Stellenwert haben als etwa in den ersten Jahrzehnten nach dem 2. Weltkrieg ist die beabsichtigte Novellierung des WRG und die Anpassung an die geänderten "Rahmenbedingungen" sehr zu begrüßen.

Leider haben wir die Abgabefrist dieser Stellungnahme vom 30.11.88 überschritten - es wurde uns jedoch mitgeteilt, daß eine Verlängerung des Zeitrahmens bis 15.12.88 erfolgte. Sollte dies eine Fehlmeldung gewesen sein, bitten wir um Entschuldigung

Im Übrigen hoffen wir, mit unserer Stellungnahme einen Beitrag zu einer fruchtbaren und zielführenden Diskussion um die Novellierung des Wasserrechtsgesetzes geleistet zu haben.

Mit vorzüglicher Hochachtung



(Univ.Prof. Dipl.Ing. H. Schacht)



Verband der österreichischen Garten- und
Landschaftsarchitekten in der IFLA
(International Federation of Landscape Architects)
1010 Wien, Parkring 12, (Österr. Gartenbaugesellschaft)
Tel. (0 22 2) 52 84 16

STELLUNGNAHME

**ZUM ENTWURF EINES BUNDESGESETZES,
MIT DEM DAS WASSERRECHTSGESETZ 1959 GEÄNDERT WIRD
(Bundesministeriun für Land- und Forstwirtschaft,
Zl. 18. 450 / 183 - I B / 88)**

Wien, November 1988

1. GRUNDSÄTZLICHE BEMERKUNGEN

Die Überarbeitung und das Neu-Überdenken des Wasserrechtsgesetzes als wesentliche Gesetzesgrundlage für "landschaftsverändernde" Maßnahmen ist eine dringende Notwendigkeit. Im folgenden werden einige Gesichtspunkte angeführt, die dies unterstreichen soll:

- Die Nutzung, Veränderung und Belastung der Gewässer und des Wasserhaushaltes haben (ökologische) Grenzen erreicht bzw. diese oftmals überschritten.
- Es ist der Bedarf an Rückbau- und Reparaturmaßnahmen akut geworden (z.B. Rückbau von Abschnitten des Melkflusses, Projekt "Marchfeldkanal").
- Die (subventionierte) Entwässerung und damit nachhaltige Veränderung von Lebensräumen hat dazu geführt, daß in den letzten 30 Jahren mehr als 2.000 km² Feuchtgebiete verloren gegangen sind.
- Mehr als 80 % der größeren Fließgewässer Österreichs haben ihre Funktion als lineare Ökosysteme (Fließgewässerkontinuum) verloren.
- Nachteilig für die Gewässer und den Wasserhaushalt wirkt sich das Fehlen von Emmissions- und Immissionsgrenzwerten von Schadstoffen (z.B. bei Einleitung von Abwässern) aus.
- Die Bedeutung des "Gemeingebrauches" von Gewässern erfuhr in der bisherigen Anwendung des WRG eine starke Abwertung. Auch Freizeit und Erholung in der Natur sind als neue Arten des Gemeingebrauches zu sehen, gewinnen doch diese Nutzungsformen und -ansprüche der Allgemeinheit einen immer höheren, auch volkswirtschaftlich bedeutsamen (z.B. Fremdenverkehr, Naherholung etc.), Stellenwert.
- Eingriffe in den Naturhaushalt sind nicht im erforderlichen Zusammenhang beurteilbar, wenn - wie bisher vorgesehen - die verschiedenen Fachbereiche (Hydrologie, Schiffahrt, Land- und Forstwirtschaft, Fischerei etc.) nebeneinander und hintereinander untersucht werden.
- Die Einschränkung der Beurteilung auf die ökologische Funktionsfähigkeit der Gewässer geht an den Wechselwirkungen zwischen Gewässer und Umland (incl. dem Grundwasserhaushalt) und damit an den Erkenntnissen über ökosystemare Zusammenhänge entschieden vorbei.

Aus der Sicht des VERBANDES ÖSTERREICHISCHER GARTEN- UND LANDSCHAFTSARCHITEKTEN (ÖGLA) sind die o.a. Gesichtspunkte im vorliegenden Novellierungsentwurf nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt worden.

Es sind daher einige Feststellungen und Vorschläge zur vorliegenden WRG - Novelle angebracht.

2. ALLGEMEINE VORSCHLÄGE

Ein intakter Wasserhaushalt ist untrennbare und elementare Lebensgrundlage des gesamten Naturhaushaltes und damit des menschlichen Lebensraumes. Belange des Naturraumes dürfen daher nicht in einem isolierten Sachbereich angesiedelt werden.

Aufgabe des Wasserechtes wäre es daher, Maßnahmen und Eingriffe nicht nur bezogen auf den Wasserhaushalt zu beurteilen, sondern auf die "Gesamtheit Naturraum."

Diese gesamtheitliche Beurteilung des Naturraumes und Abwägung der beabsichtigten Veränderungen/Eingriffe sind auch in der WRG-Novelle nicht vorgesehen.

Es wäre zu erwarten gewesen, daß zum § 105, lit. m ("Wesentliche Beeinträchtigung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer") Bestimmungen aufgenommen worden wären, die zur Umsetzung eines integrierten Umweltschutzes entsprechende materiell-rechtliche Voraussetzungen geschaffen hätten.

Seit längerem sind Methoden der Herstellung solcher Grundlagen international anerkannt, die die ökosystemaren Zusammenhänge des durch Maßnahmen des Wasserbaues betroffenen Naturraumes lesbar machen und eine Beurteilung im o.a. ganzheitlichen Sinne ermöglichen.

Deshalb ist der "Stand der Technik" auch auf die Qualität der Beurteilungsgrundlagen anzuwenden. Auf dem Gebiet der Umweltwissenschaften und insbesondere der **Landschaftsplanung** und **Landschaftspflege** als dem angewandten Umsetzungsinstrument sind die Methoden zur Erarbeitung solcher Grundlagen international bewährt. Landschaftsplanung und -pflege verstehen sich als sozio-ökologischer, planerisch-gestalterischer Beitrag zur Erhaltung und **nachhaltigen** Nutzung der natürlichen "Werte" und Ressourcen unserer Landschaft.

Aufgabe ist das Herstellen von harmonischen Beziehungen zwischen Landschaftsnutzung und Landschaftshaushalt auf Basis fundierter Grundlagenforschung und Umsetzung in anwendungsorientierte Planung. Diese "Harmonisierung" von Natur- und Kulturlandschaft und den Ansprüchen und Nutzungen des Menschen erfolgt sowohl im ökologischen (Natur- und Ressourcenschutz) als auch im ästhetisch-gestalterischen Sinne, d.h. Erhaltung und Gestaltung einer vielfältigen, abwechslungsreichen und naturnahen Landschaft als Erholungs- und Erlebnisraum (gesellschaftlicher, sozio-hygienischer Anspruch).

Landschaftsplanung ist ökologisch-gestalterisch orientierte Planung. Sie ist als Partner oder Ergänzung bzw. Erweiterung des eher sozio-ökonomisch orientierten Instrumentariums **Raumplanung** zu sehen.

Die Einbeziehung und rechtliche Verankerung der Landschaftsplanung und -pflege als "verpflichtende" Voraussetzung für alle wasserbaulichen und -wirtschaftlichen Vorhaben, wie es in vielen Ländern, namentlich den Industriestaaten, der Fall ist (z.B. Bundesrepublik Deutschland), wäre eine dringende Notwendigkeit.

Zum Teil wird Landschaftsplanung und -pflege in einigen Naturschutzgesetzen der Bundesländer als "Fachplanungsinstrument Naturschutz" angewandt. Der Einwand, daß also der Naturschutz die Aufgaben der Erhaltung und Sicherung der natürlichen Gegebenheiten - auch auf planerischer Ebene - wahrnimmt oder wahrnehmen sollte, liegt nahe. Dem muß entgegen gehalten werden, daß die o.a. Sicherung und nachhaltige Nutzung der naturbürtigen Ressourcen heute weit über die Aufgaben und auch die Möglichkeiten des Naturschutzes hinausgeht, zu einem Anliegen hohen gesellschaftspolitischen Stellenwertes, zur "Überlebensstrategie" geworden ist. Unserer Meinung nach sind alle "Fachbereiche" mit traditionell starkem Einfluß auf den Naturraum verpflichtet, im Rahmen ihrer jeweiligen gesetzlichen Basis diesem Umstand Rechnung zu tragen und so letztendlich auch "unterstützend" für den Naturschutz zu agieren.

Eine definitive Bezugnahme im Rahmen des Wasserrechtes (etwa in § 105) auf die Notwendigkeit der Erhaltung eines ausgewogenen Natur- und Landschaftshaushaltes (Arten- und Lebensraumschutz) und Land -

schaftsbildes (z.B. neben "Naturschönheit" auch der Schutz der "Kulturlandschaft") ist u.M. notwendig. Bedenklich scheint uns in diesem Zusammenhang die Beschränkung auf "...die ökologische Funktionsfähigkeit der Gewässer" in § 105 lit m. Mit dieser Einschränkung wird unserer Ansicht nach dem Umstand, daß die (landschafts-)ökologischen Zusammenhänge und Wirkungen weit über den engeren Bereich eines Gewässers hinausgehen, nicht oder nur in sehr beschränktem Ausmaße Rechnung getragen. Heute, wo das Wissen um die Begrenztheit und die "Sensibilität" der natürlichen und naturnahen Ökosysteme als die wohl wesentlichsten Ressourcen allgemein gegeben und anerkannt ist, sollte auch der Gesetzgeber darauf reagieren (wie er es ja im Zusammenhang mit der Novellierung anderer Gesetzmaterien getan hat - z.B. im Rahmen der Gewerbeordnung [BGBl 50/1974, novell. d. BGBl 398/1988 § 70 lit a] u.a.m.). Als "Hilfsmittel" zur Beurteilung der Wertkategorien **Naturhaushalt** und **Naturschönheit**, evt. ergänzt durch **Erholungswert** (s.u.), wäre eine (gesamtstaatliche) Bewertung der Gewässer etwa nach den Kriterien **Naturnähe**, **Einmaligkeit** (d.h. etwa von nationaler Bedeutung), **Seltenheitswert**, u.a.m., erforderlich und als eine wesentliche Grundlage für wasserwirtschaftliche Entscheidungen heranzuziehen (ähnlich den "Roten Listen gefährdeter Tier- und Pflanzenarten" oder sog. "Biotopkartierungen" als Basis für eine effektive Naturschutzarbeit).

In diesem Zusammenhang wäre auch an eine Ergänzung und Anpassung des § 8, **Gemeingebrauch an öffentlichen und privaten Gewässern** an die heutigen Verhältnisse und Ansprüche zu denken. Der Gemeingebrauch "ERHOLUNG, FREIZEIT" an (naturnahen) Gewässern , der Anspruch der Gesellschaft auf Naturwerte, auf Naturerleben etc. sollte unbedingt als **zeitgemäßer Gemeingebrauch** anerkannt und rechtlich verankert werden.

Eng verknüpft damit ist die Frage der Mitsprache bei wasserrechtlichen Verfahren. Unserer Ansicht nach werden die o.a. Ansprüche - vielleicht, weil sie als immaterielle Werte keinen vordergründigen Stellenwert im Rahmen unseres Wirtschaftssystems darstellen, - auch in der vorliegenden WRG-Novelle nicht berücksichtigt. Und dies obwohl davon eine wesentlich größere Zahl der Staatsbürger betroffen ist, als etwa die FISCHEREIBERECHTIGTEN (die sehr wohl eingebunden sind) ausmachen, und der Erholungswert der Natur, der Landschaft heute bereits einen anerkannt hohen volkswirtschaftlichen Faktor darstellt.

3. EINIGE FESTSTELLUNGEN ZU DEN EINZELNEN PARAGRAPHEN

Zu Artikel I:

- zu § 8
Die Erweiterung des "Inhaltes" **Gemeingebrauch** - s.o.
- zu § 13 : keine Anmerkungen
- zu § 15 : Auf das o.zit. Fehlen der "**Berechtigung**" für ERHOLUNG, ÖKOLOGIE wird hingewiesen
- zu § 21 : keine Anmerkungen
- zu § 27 : keine Anmerkungen
- zu § 28 : Änderung positiv
- zu § 33 : keine Anmerkungen
- zu § 38 : keine Anmerkungen
- zu § 41 : Änderung positiv
- zu § 43 : Prinzipiell positiv, jedoch mit der Einschränkung, daß unserer Meinung nach heute derartige Regulierungsmaßnahmen wegen der Seltenheit der angesprochenen "Regulierungsgegenstände" (s.o.) nicht mehr erfolgen dürften. Eine entsprechende gesetzliche Regelung wäre erwünscht!
- zu § 54 : keine Anmerkungen
- zu § 55 : Bei der Beschreibung der Aufgaben des Wasserwirtschaftlichen Planungsorganes fehlen die Bereiche, welche der Wahrnehmung der Interessen "Natur- und Landschaftshaushalt" sowie des Gemeinnutzens "Erholung" dienen. Siehe dazu v.a. Abschn. 2 unserer Ausführungen.
- zu § 63 : Änderung positiv
- zu § 65 : keine Anmerkungen
- zu § 100 : keine Anmerkungen
- zu § 102 : Liegt hier nicht eine weitere Einschränkung der Parteienstellung (Bürgernähe!) vor ? (Hier gilt das Gleiche wie das für § 55 Gesagte.)
- zu §§ 103 und 104 : Die v.a. in der Erläuterung zu den §§ vorge-sehene UMWELTVERTRÄGLICHKEITS- ERKLÄRUNG bzw. - PRÜFUNG wird unserer Meinung nach von den Bestimmungen dieser §§ her kaum durchführbar sein: dies beginnt bei der u.M. unzureichenden

Erfassung der Auswirkungen von wasserbaulichen Maßnahmen auf die ökosystem-immanente Zusammenhänge und endet in der Formulierung in Abs.(1) lit c (§ 103), daß die " .. vom Vorhaben zu erwartenden Vorteile oder der im Falle der Unterlassung zu besorgenden Nachteile .." vom Werber im Antrag darzustellen sind (Aufforderung zur POSITIV-Darstellung !). Eine UVP wird - zumindest nach internationalen Gesichtspunkten - auf Basis der vorliegenden Bestimmungen in § 104 (Vorläufige Überprüfung) weder formal möglich noch inhaltlich abgedeckt werden können.

- zu § 105 : Siehe Bemerkungen in Abschn. 2
- zu § 109 : keine Anmerkungen
- zu §§ 111 u. 114 - 116

Der ÖGLA wertet den Verzicht auf das Rechtsinstrument "Bevorzugter Wasserbau" (§§ 114 - 116) sehr positiv.

In § 111 a wird unserer Meinung nach ein Teil der durch den "Bevorzugten Wasserbau" gegebenen Begünstigungen v.a. für Wasserbauten großtechnischer Art wiederum eingeführt : Der in Abs. (1) zitierte Vorgang, daß "bei Vorhaben, die zufolge ihrer Größenordnung nicht in allen Einzelheiten überschaubar sind, kann das die Beurteilung der Grundzüge des Vorhabens beschränkt werden." scheint bedenklich, da hier ein Vorhaben **nicht** im Sinne unserer in Abschn. 2 beschriebenen "Ganzheitlichen Form" untersucht und beurteilt wird, sondern vielmehr ein eher vager Sachverhalt Basis für eine Entscheidung darstellt.

- zu § 112 : keine Anmerkungen
- zu § 121 : Änderung positiv
- zu § 122 : Die Änderung des Abs. (3) wird kritisch gesehen: "Die Inangriffnahme eines bewilligten Wasserbaues vor Rechtskraft der Enteignung, zur Abwehr schwerer volkswirtschaftlicher Schäden oder erforderlich ist." Volkswirtschaftliche Notwendigkeit wird bis heute kritiklos angewendet und steht in den allermeisten Fällen in Opposition zu den letztlich und langfristig viel wichtigeren natürlichen Lebensgrundlagen. Diesem Umstand müßte unbedingt auch im Wasserrecht Rechnung getragen werden.
- zu § 129 : Änderung positiv
- zu § 137 : keine Anmerkungen
- zu § 138 : Änderung positiv

Zu Artikel II : Keine Anmerkungen

Zu Artikel III : Keine Anmerkungen